
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2028

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.08.2020	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	01.09.2020	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Ausbau der Straße "Gewerbepark Odendorf" im Baugebiet
"Gewerbepark Odendorf"
- Erhebung von Vorausleistungen -

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgendes zu beschließen:

„Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 25.08.2020 beschließt der Rat, für den Ausbau der Straße „Gewerbepark Odendorf“ des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbepark Odendorf“ gemäß § 10 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Swisttal vom 16.12.1987 in der Fassung vom 11.12.2009 Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Aufwandes für die Herstellung der Erschließungsanlage zu erheben.“

Sachverhalt:

Nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 10 der Satzung der Gemeinde Swisttal über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 16.12.1987 (EBS) können die Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, zu einer Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag herangezogen werden, sobald ein Bauvorhaben auf diesem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist.

Die Erschließungsanlage „Gewerbepark Odendorf“ wurde zwischenzeitlich in den Bauabschnitten 1 und 2 fertiggestellt. Der dritte Bauabschnitt wurde bereits als Baustraße hergestellt. Die abschließende Straßenfertigstellung ist für 2021/2022 geplant.

Um eine Vorausleitung auf den Erschließungsaufwand erheben zu können, bedarf es nach § 10 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Swisttal eines Ratsbeschlusses.

Der Ausschuss sollte entsprechend des Beschlussvorschlages entscheiden.